

Altersteilzeit

Die Altersteilzeit gibt älteren ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit zu reduzieren. So wird ein besserer Übergang in die Pension geschaffen. Die ArbeitnehmerInnen verlieren dabei weder Pensionsbezüge oder Arbeitslosenansprüche noch Ansprüche von der Krankenkasse.

So funktioniert die Altersteilzeit

Die ArbeitnehmerInnen können ihre Arbeitszeit um 40 bis 60 Prozent verringern und erhalten mit einem Zuschuss des Arbeitsmarktservice (AMS) zwischen 70 und 80 Prozent des bisherigen Einkommens. Die Sozialversicherungsanteile für Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung werden in der bisherigen Höhe (max. bis zur geltenden Höchstbeitragsgrundlage) vom Arbeitgeber weiterbezahlt.

Ausgeschlossen vom Altersteilzeitgeld sind ArbeitnehmerInnen, die eine eigene Leistung aus der Pensionsversicherung (außer Witwen-, Witwerpension), Sonderruhegeld gemäß dem Nachtschwerarbeitsgesetz oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen oder zumindest die Anspruchsvoraussetzungen für eine dieser Leistungen erfüllen.

Der/die ArbeitgeberIn entrichtet die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) auf Grundlage des Einkommens vor der Herabsetzung der Arbeitszeit. Eine Abfertigung wird auf Basis der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit berechnet.

Es besteht auch die Möglichkeit, nach Bedarf einmal mehr und einmal weniger zu arbeiten. Entscheidend ist, dass die einmal vereinbarte Verringerung der Arbeitszeit über den gesamten Durchrechnungszeitraum eingehalten wird.

Voraussetzungen für Altersteilzeit

In den letzten 25 Jahren muss der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin mindestens 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Diese Voraussetzung muss zu Beginn der Vereinbarung erfüllt sein.

Bis Ende 2010 beträgt das Zugangsalter für Frauen 53 Jahre, für Männer 58 Jahre. Ab 2011 wird es jährlich um ein halbes Jahr angehoben. Ab 2013 kann die Altersteilzeit frühestens fünf Jahre vor dem regulären Pensionsantritt in Anspruch genommen werden, also von Frauen mit 55 und von Männern mit 60 Jahren.

Das bisherige Beschäftigungsausmaß im letzten Jahr vor Beginn der Altersteilzeit darf höchstens 40 Prozent unter der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Arbeitszeit liegen. Bei einer 40 Stunden-Woche sind das 24 Stunden, bei 38,5 Stunden sind das 23,1 Stunden pro Woche.

Voraussetzung ist die Vereinbarung, die Arbeitszeit auf 40 bis 60 Prozent der Normalarbeitszeit zu verringern. Außerdem muss vereinbart werden, dass der/die

ArbeitgeberIn dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin einen Lohnausgleich, der die Hälfte des Entgeltverlustes beträgt, erstattet.

Vorteile der Altersteilzeit

Sowohl ArbeitnehmerInnen als auch ArbeitgeberInnen profitieren von der Altersteilzeitregelung.

Für den/die ArbeitnehmerIn hält sich die finanzielle Einbuße in Grenzen, da sich das Einkommen nur um die Hälfte des reduzierten Betrages verringert. Das bedeutet, dass bei einer Verringerung der Arbeitszeit um 50 Prozent der/die ArbeitnehmerIn 75 Prozent des bisherigen Bruttoeinkommens erhält.

Für den/die ArbeitgeberIn gibt es die Möglichkeit, einen Teil der Mehrkosten als "Altersteilzeitgeld" vom Arbeitsmarktservice rückerstattet zu bekommen.

Bei Erkrankung während der Altersteilzeit

Wenn Sie die Altersteilzeit blocken, erwerben Sie nach Rechtsauffassung des Obersten Gerichtshofes während der Vollarbeitsphase nur entsprechend dem Ausmaß der Entgeltfortzahlung Zeitguthaben für die Freizeitphase. Bei Erkrankung in der Arbeitsphase ist für Zeiten der Entgeltfortzahlung der eingearbeitete Teil der Freizeitphase gesichert. Für entgeltfreie Zeiten wird kein Zeitguthaben gut geschrieben.

Bei einer Erkrankung während der Altersteilzeit besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung laut Entgeltfortzahlungsgesetz bzw. Kollektivvertrag. Danach erhält der/die ArbeitnehmerIn Krankengeld von der Krankenkasse. Besteht gegenüber dem/der ArbeitgeberIn noch ein Anspruch auf halbes Entgelt so gebührt auch halbes Krankengeld von der Krankenkasse.

Wie lange kann Altersteilzeitgeld bezogen werden?

Das Altersteilzeitgeld kann bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren bzw. maximal bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine gesetzliche Leistung aus der Pensionsversicherung ausbezahlt werden. In Hinblick auf die Änderungen im Pensionsrecht wurden Übergangsbestimmungen geschaffen, die einen längeren Bezug von Altersteilzeitgeld ermöglichen. Im Jahr 2009 betrifft dies Frauen, die 53 Jahre und älter bzw. Männer, die 58 Jahre und älter sind.

Im Falle der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension gemäß § 4 Abs. 2 APG ist der Weiterbezug des Altersteilzeitgeldes für den Zeitraum von einem Jahr über diesen Stichtag hinaus (längstens bis zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer) zulässig.

Erfolgt die Arbeitszeitreduzierung im Rahmen einer Blockzeitvereinbarung, darf die Freizeitphase in keinem Fall mehr als 2,5 Jahre betragen.

Wo und Wie kann Altersteilzeitgeld beantragt werden?

Die Beantragung des Altersteilzeitgeldes erfolgt bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS, in deren Zuständigkeitsbereich der Sitz des Betriebes liegt. Das Formular

zur Beantragung des Altersteilzeitgeldes und die zugehörige Ausfüllhilfe stehen Ihnen bzw. Ihrem/Ihrer DienstgeberIn im Internet auf www.ams.at unter „Download & Formulare“ zur Verfügung und liegen selbstverständlich auch bei den regionalen Geschäftsstellen auf.